

# Übungen im Zivilverfahrensrecht HS 2011

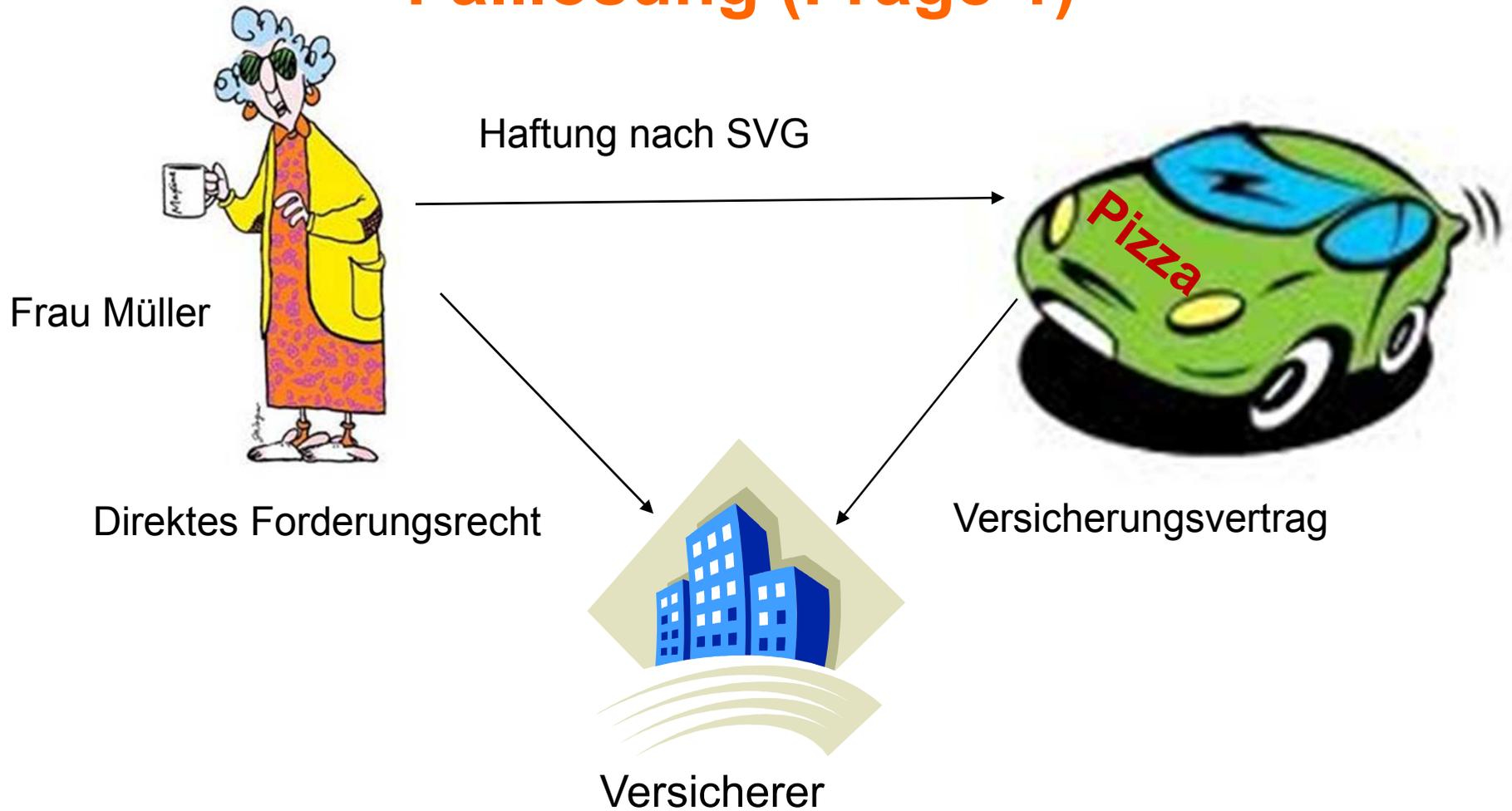
Thema:

Entscheide, unentgeltliche Rechtspflege,  
Kostenrecht

RAin Dr. Yael Strub

*Die Folien werden ab 22.12 aufgeschaltet*

# Falllösung (Frage 1)



# Falllösung (Frage 1)

## Handelsrechtliche Streitigkeit, Art. 6 Abs. 2 ZPO

- Geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei betroffen
- Beschwerde in Zivilsachen steht offen (d.h. Streitwert von mind. CHF 30'000, vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG)
- Die Parteien sind im HR eingetragen

Nur eine Partei ist im HR eingetragen → Art. 6 Abs. 3 ZPO

# Falllösung (Frage 2)

## Kosten

### Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2 ZPO

- Pauschalen für Schlichtungsverf.
- Entscheidgebühr
- Kosten für die Beweisführung
- Kosten für die Übersetzung
- Kosten für die Vertretung des Kindes nach Art. 299, 300 ZPO

### Parteientschädigung

Höhe der Kosten: Regelung liegt in der Kompetenz der Kantone, Art. 96 ZPO

Keine Kosten: Art. 113, 114, ZPO, vgl. auch Art. 200 GOG

# Falllösung (Frage 2)

## Kosten

```
graph TD; A[Kosten] --> B[Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2 ZPO]; A --> C[Parteikostenentschädigung, Art. 95 Abs. 3 ZPO];
```

Gerichtskosten, Art. 95 Abs. 2  
ZPO

Parteikostenentschädigung, Art.  
95 Abs. 3 ZPO

- Ersatz der notw. Auslagen
- Kosten der berufsmäss. Vertretung
- Ev. angemessene Umtriebsentsch.  
(wenn eine Partei nicht berufsmäs-  
sig vertreten war)

# Falllösung (Frage 2)

## Sicherstellung Gerichtskosten

- Art. 98 ZPO
- Allgemeine Vorschusspflicht
- „Kann“- oder „muss“-Vorschrift ?
- Vorschuss für Beweiserhebung, Art. 102 ZPO

## Sicherstellung der Parteikosten

Ermessensspielraum für die Gerichte:

Vorschuss kann z.B.:

- nach Massgabe des Prozessfortschritts gestaffelt oder
- ratenweise gezahlt, oder
- reduziert werden.

## Falllösung (Frage 2)

### VSS. der Sicherstellung der Parteientschädigung, Art. 99 Abs. 1 ZPO

- Antrag der beklagten Partei
- Fehlender Wohnsitz des Klägers in der Schweiz, oder
- Zahlungsunfähigkeit des Klägers, oder
- Offene Schulden aus früheren Prozessen, oder
- Andere Gründe, die auf eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung schliessen lassen

Merke: Das Gericht setzt den Vorschuss Vorschuss für die Gerichtskosten v.A.w. fest. Für die Sicherstellung der Parteikosten ist ein Antrag nötig.

# Falllösung (Frage 2)

## VSS unentg. Rechtspflege:

### fehlende Aussichtslosigkeit

Kernfrage: Würde eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftigen Überlegungen für den Prozess entschliessen?

### Mittellosigkeit

Mittel fehlen, um die Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie aufbringen zu können.

- Unentgeltliche Rechtspflege für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften?
- Unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen?

vgl. BGE 116 II 651; BGE 131 II 306 e. 5.2 und BGE 119 Ia 337

# Falllösung (Frage 2)

## Beweismass

- Strikter Beweis
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit
- Glaubhaft machen

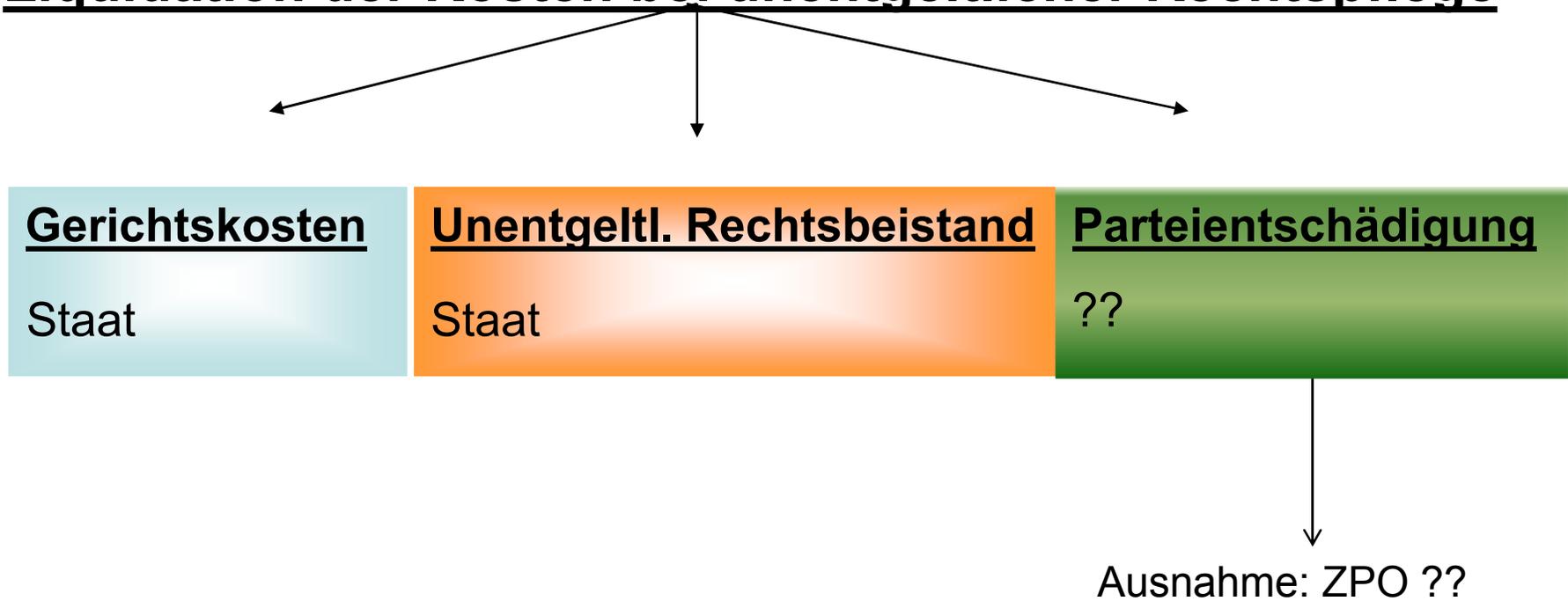
# Falllösung (Frage 2)

## Unentgeltlicher Rechtsbeistand

- Fall bietet in tatsächlicher und rechtlicher Weise Schwierigkeiten, die den Beizug eines Anwaltes erfordern
- Waffengleichheit
- Starker Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person

# Falllösung (Frage 4)

## Liquidation der Kosten bei unentgeltlicher Rechtspflege



# Falllösung (Frage 5)

## Unentgeltliche Rechtspflege neu beantragen: Art. 119 Abs. 5 ZPO

Gründe:

- Die finanziellen Verhältnisse können sich mittlerweile geändert haben
- Die Prozesschancen könnten anders liegen

# Falllösung (Frage 6)

## Beschwerde in Zivilsachen

- Letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG)
- Zwischenentscheid i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG
- Streitwert (Art. 74 Abs. 1 BGG)
- Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG)
- Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG)
- Beschwerderecht (Art. 76 Abs. 1 BGG)

# Falllösung (Frage 7)

## Überlegungen:

### Arbeitsteilung

- Möglichkeiten der Arbeitsteilung bestehen
- Aber: erhöhter Koordinationsaufwand

### Mehrfache

### Prozessenschädigung

Es ist nötig, dass verschiedene Anwälte mandatiert werden (v.a. bei passiver Streitgenossenschaft)

Grund: → potentielle Interessenskonflikte

vgl. BGZ vom 15.04.2011, Nr. CG 090060

# Falllösung (Frage 8)

## Entscheide

```
graph TD; A[Entscheide] --> B[Sachentscheid]; A --> C[Prozessentscheid];
```

### Sachentscheid

Gericht entscheidet über den Inhalt des eingeklagten Anspruchs

### Prozessentscheid

Entscheid über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen

Entscheid, wenn die Aktivlegitimation nicht gegeben ist???

# Falllösung (Frage 8)

## Entscheide

```
graph TD; A[Entscheide] --> B[Endentscheid]; A --> C[Zwischenentscheid];
```

### Endentscheid

Entscheid führt zur  
Beendigung des Prozesses

### Zwischenentscheid

Betrifft nur einzelne Streitpunkte  
- in der Sache (z.B. bezgl.  
Verjährungsfrage)

- oder in prozessualen Fragen  
(z.B. Gericht bejaht das  
Vorliegen der Prozess-  
voraussetzungen und tritt auf die  
Klage ein oder bejaht die  
Haftung im Grundsatz)

# Falllösung (Frage 8)

## Prozessleitende Entscheide

- Entscheide, die den Gang des Verfahrens betreffen
- z.T. sind sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung mit Beschwerde anfechtbar
- die übrigen („gewöhnlichen“) prozessleitenden Verfügungen sind nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO
- teilweise kein Weiterzug möglich (vgl. z.B. Art. 149 ZPO zum Verfahren bezgl. Wiederherstellung)

# Falllösung (Frage 9)

## C. Zivilprozess

Ordentliche  
Gebühr  
a. Vermögens-  
rechtliche  
Streitigkeiten

§ 4. <sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)	Grundgebühr (in Franken)
bis 1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150
über 1 000 bis 5 000	250 zuzügl. 20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
über 5 000 bis 20 000	1 050 zuzügl. 14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 80 000	3 150 zuzügl. 8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 300 000	7 950 zuzügl. 4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 1 Mio.	16 750 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 10 Mio.	30 750 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	120 750 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

<sup>2</sup> Die Grundgebühr kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte, erhöht werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO wird die Grundgebühr in der Regel ermässigt.

b. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

§ 5. <sup>1</sup> Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13 000.

# Falllösung (Frage 9)

## 215.3

Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV)

### B. Zivilprozess

Ordentliche  
Gebühr  
a. Vermögens-  
rechtliche  
Streitigkeiten

§ 4. <sup>1</sup> Für die Führung eines Zivilprozesses beträgt die Grundgebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 5 000	25% des Streitwertes, mind. aber Fr. 100
über 5 000 bis 10 000	1 250 zuzügl. 23% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
über 10 000 bis 20 000	2 400 zuzügl. 15% des Fr. 10 000 übersteigenden Streitwertes
über 20 000 bis 40 000	3 900 zuzügl. 11% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
über 40 000 bis 80 000	6 100 zuzügl. 9% des Fr. 40 000 übersteigenden Streitwertes
über 80 000 bis 160 000	9 700 zuzügl. 6% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
über 160 000 bis 300 000	14 500 zuzügl. 3,5% des Fr. 160 000 übersteigenden Streitwertes
über 300 000 bis 600 000	19 400 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
über 600 000 bis 1 Mio.	25 400 zuzügl. 1,5% des Fr. 600 000 übersteigenden Streitwertes
über 1 Mio. bis 4 Mio.	31 400 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 4 Mio. bis 10 Mio.	61 400 zuzügl. 0,75% des Fr. 4 Mio. übersteigenden Streitwertes
über 10 Mio.	106 400 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

<sup>2</sup> Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten über wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen gemäss Art. 92 ZPO kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

# Falllösung (Frage 10)

## Sanktionssystem, Art. 131-132 ZPO (ähnlich Art. 42 Abs. 5-7 BGG)

- Ersatzvornahme
- Nichtzulassung der Eingabe
- Rücksendung